



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11762**
Datum: 24.05.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: BüroOberbürgermeister
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	19.06.2013	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	09.07.2013	öffentlich Vorberatung

**Betreff: Änderung von § 1 Absatz 3 (Geschäftsjahr) des Gesellschaftervertrages
der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat weist den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, zur Änderung des Geschäftsjahres der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgenden Beschluss zu fassen:

§ 1 Abs.3 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert:

„Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Zur Umstellung auf das Kalenderjahr ist der Zeitraum vom 01. August 2013 bis zum 31. Dezember 2013 ein Rumpfgeschäftsjahr. Sollte eine Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister nach dem 01. August 2013 erfolgen, beginnt das Rumpfgeschäftsjahr mit dem Zeitpunkt der Eintragung und endet am 31. Dezember 2013.“

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

I. Dringlichkeit

Eine **Dringlichkeitsentscheidung** wird angestrebt, weil die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (vgl. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse).

Bei einer Befassung des Stadtrates erst im Monat Juni 2013 würden Verzögerungen bei der Umsetzung der beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehen.

Der beabsichtigte Beginn des Rumpfgeschäftsjahres datiert auf den 01. August 2013.

Der Antrag auf Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages sollte beim Registergericht schnellstmöglich gestellt werden, damit die Eintragung im Handelsregister rechtzeitig vor dem Stichtag 01. August 2013 erfolgen kann.

II. Begründung:

Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, im Folgenden kurz „GmbH“, „TOOH“ oder „Gesellschaft“ genannt.

Die Gesellschaft hat bisher gemäß § 1 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages ein **vom Kalenderjahr abweichendes**, an der Spielzeit orientiertes **Geschäftsjahr**, welches jeweils vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres andauert. Das laufende Geschäftsjahr 2012/2013 endet am 31. Juli 2013.

Der Gesellschaftsvertrag (GeV) enthält folgende Regelungen zur Beschlussfassung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages:

- 1.) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 lit. I) des Gesellschaftsvertrages).
- 2.) Vor der Beschlussfassung ist die Ermächtigung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) einzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 letzter Satz).

1. Weisung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

Folgende Ziele werden mit der **Synchronisierung des Geschäftsjahres** der Gesellschaft mit dem städtischen Haushaltsjahr verfolgt:

- a) **Deckungsgleiche Planungszeiträume** für die Wirtschaftsplanung der TOOH und den städtischen Haushalt
- b) **Anpassung** des Geschäftsjahres an die Gewährungszeiträume vereinbarter Zuschüsse des Landes zur Theater- und Orchesterfinanzierung

zu a) Synchronisierung des Geschäftsjahres und Deckungsgleichheit der Planungszeiträume

Gemäß § 92 Abs.1 GO LSA hat die Stadt Halle für jedes Haushaltsjahr eine **Haushaltssatzung** zu erlassen. Absatz 5 der Vorschrift bestimmt: „**Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr,**“

Erforderlicher Bestandteil der Haushaltssatzung ist gem. § 93 Abs. 1 GO LSA der **Haushaltsplan**, in dem u. a. im **Haushaltsjahr** anfallende Erträge, sowie entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen enthalten sein müssen.

In Bezug auf die TOOH betrifft dies sowohl den **kalenderjährlichen Zuschuss des Landes** zur Theater- und Orchesterfinanzierung als auch den durch die Stadt an die Gesellschaft zu zahlenden **Gesamtzuschuss im Haushaltsjahr**.

Die Geschäftsführung der TOOH wiederum ist aufgrund von § 13 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr (z. Z. 1. August bis 31. Juli des Folgejahres) vorzulegen. Dies führt bisher regelmäßig zu der Situation, dass die TOOH ein halbes Jahr im **Vorgriff auf die Haushaltsplanung** der Stadt mit Zahlen kalkuliert und plant, die noch **nicht Gegenstand** einer ordnungsgemäß **beschlossenen Haushaltssatzung** für das kalenderjährliche Haushaltsjahr der Stadt sind.

zu b) **Anpassung des Geschäftsjahres an die Gewährungszeiträume vereinbarter Zuschüsse**

Auch die bisherigen **Zuschüsse** des Landes zur Theater- und Orchesterfinanzierung der Stadt Halle (Saale) bzw. deren Fortschreibung erfolgten **kalenderjährlich**.

Die **derzeitige Vereinbarung** zwischen dem Land und der Stadt **endet** am **31. Dezember 2013**. Nach der Veröffentlichung der Empfehlungen des Kulturkonvents steht eine klare Positionierung des Landes hierzu noch aus. Eine konkret bezifferte **Aussage** zur **weiteren Kulturförderung** im Land Sachsen-Anhalt und somit auch in Bezug auf die weitere Theater- und Orchesterfinanzierung der Stadt **fehlt** bisher. Es ist somit über den 31. Dezember 2013 hinaus **keine planbare Größenordnung** des Landeszuschusses greifbar. Auch zukünftig wird mit einer kalenderjährlichen Bezuschussung des Landes zu rechnen sein.

Die mit der Beschlussfassung beabsichtigte Änderung ist auch aus diesem Aspekt heraus sinnvoll.

2. Eintragung im Handelsregister

Wirksamkeitsvoraussetzung für die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist deren **Eintragung** im Handelsregister.

Eine **rückwirkende Kraft** kann eine Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister **nicht** entfalten, was bei der Änderung des Geschäftsjahres von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Änderung muss vor Beginn des neuen Geschäftsjahres eingetragen werden (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 3 Die GmbH, § 20 RdNr. 9 ff.).

Aus diesem Grunde soll der Zeitraum vom 01. August 2013 bis 31. Dezember 2013 als sogenanntes Rumpfgeschäftsjahr gelten, bis dann der Satzungsänderung entsprechend das folgende Kalenderjahr volles Geschäftsjahr ist.

Nur für den Fall, dass die Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages erst nach dem 1. August erfolgen sollte, ist dann der Beginn des Rumpfgeschäftsjahres auf den Zeitpunkt der Eintragung festzulegen.

Die mit der Beschlussfassung beabsichtigte Änderung des Gesellschaftervertrages ist in der vorliegenden Form rechtlich zulässig.